Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1930 | No. 15

Nr. 15

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | **Poznań, den 1. August 1930** | **Nr. 15**

Besserung?

Das Konjunkturinstitut uber die Wirtschaftslage.

Das Warschauer Institut zur Erforschung der Wirtschaftskonjunkturen und Preise veroffentlichte kürzlich einen Bericht, in dem es die Lage unserer Wirtschaft folgendermaßen charakterisiert:

Im Laufe der letzten Monate behaupten sich die Umfange der Industrieproduktion, sofern normale saisonmaßige Schwankungen nicht in Betracht gezogen werden, ungefahr auf der gleichen Basis und weisen lediglich verhaltnismaßige Zufallsschwankungen auf. Nach einer gewissen außersaisonmaßigen Ausdehnung der Produktivitat im April und Mai hat die Produktion im Juni eine Verminderung von 103,7 auf 102,6 im Index erfahren. Im Juli haben, sofern man nach den Angaben über die Arbeitslosenanzahl, der Beschaftigungslage in den großen Textilindustriewerken sowie der Höhe der Auftrage im Eisenhüttenwesen urteilt, die Produktionsausmaße keine größeren Änderungen aufzuweisen.

Die Industrie.

Die Lage der Produktionszweige der Verbrauchsgüter hat in den letzten Monaten eine ziemlich stetige, wenn auch nicht große Besserung zu verzeichnen, worauf ausdrücklich die außersaisonmaßige Steigerung der Umsatze in vielen Branchen hinweist. Die Eisenbahntransporte der Gewebe wiesen im Juni eine weitere außersaisonmaßige Steigerung (von 85,1 auf 89,4) auf. Trotz der Umsatzsteigerung hat die Beschaftigungslage im Juni eine Verringerung (von 98,4 auf 95,4) in samtlichen Zweigen, mit Ausnahme der Papierindustrie, erfahren, wodurch sicherlich eine weitere Verminderung der Vorrate eingetreten ist. Im Juli wird voraussichtlich eine weitere Produktionsabschwachung Platz greifen. In der Herbstsaison konnte man hingegen eine gewisse weitere außersaisonmaßige Produktionsausdehnung in den Zweigen der Verbrauchsgüter erwarten, in der Hauptsache im Zusammenhang mit der Erschöpfung der Vorrate im Handel.

In den Produktionszweigen der verarbeitenden Güter war die Entwicklung uneinheitlich. Die sehr beschrankten Ausmaße der Industrieinvestierungen sind die Ursache dafür, daß die industrielle Bautatigkeit sich in sehr bescheidenen Umfängen bewegt, und daß die Produktion in der Metall- und Maschinenindustrie sich weiterhin vermindert. Hingegen legen die Ausmaße der offentlichen und Wohnungsbautatigkeit im Zusammenhang mit den für diesen Zweck bestimmten verhaltnismaßig erheblichen Summen aus dem Staats- und Sozialfonds eine gewisse Steigerung an den Tag, wodurch die Beschaftigungslage in der Bau- und Mineralindustrie sich steigert. Die Produktionsumfange in den Eisenhütten weisen Zufallsschwankungen im engen Zusammenhang mit den erteilten Auftragen des Staates und des Auslandes auf. Im Juni ist die Hüttenproduktion, nach vorübergehender heftiger Steigerung im Mai, die auf erhebliche Auftrage seitens der Bahn zurückzuführen ist, auf die Aprilbasis zurückgegangen. Sie wird sicherlich im Juli abermals eine wesentliche Erhohung erfahren mit Rücksicht auf die Ausführung der Rußlandlieferungen. Der Gesamtproduktionsindex der verarbeitenden Güter ist im Juni von 114,9 bis auf 113,1 gesunken.

Die Landwirtschaft

befindet sich im Zeichen des Abwartens der Ernteergebnisse, die bisher sich auch nicht einmal annahernd bestimmen lassen. Für die nachsten Monate halt es schwer, eine bedeutendere Preisbesserung für Brotgetreide vorauszusehen, zumal die Weltmarktlage große Ähnlichkeit mit dem Vorjahr an den Tag legt. Die Lage in der Tierproduktion ist einer gewissen Verschlechterung unterworfen, besonders der Bakonabsatz ist sehr schwierig geworden. Eine Verscharfung der Lage im Schweineabsatz ist weiterhin für September oder Oktober zu erwarten.

Gebesserter Geldmarkt.

Die Lage auf dem Geldmarkt hat im Juni eine weitere Besserung erfahren. Bei jedenfalls nicht verminderten Umsatzen ist der Index der ausgestellten Wechsel zurückgegangen, was wahrscheinlich vor allem auf den Ruckgang der Wechselprolongation zurückzuführen ist. In Anbetracht dessen, daß der Bedarf an Krediten gesunken ist, haben sich die Bar-Reserven der Banken erhöht. Auch hat sich die Zahl der in der Bank Polski zum Diskont vorgelegten Wechsel verringert. Zum ersten Male seit dem Herbst vorigen Jahres hat die Liquiditat eine entschiedene Besserung erfahren, wobei bezeichnend ist, daß der Ruckgang an Wechselprotesten in samtlichen in der Statistik der Bank Polski berücksichtigten Branchen zu beobachten war.

Ruckgang des Exports.

Die Handelsbilanz ist, nachdem sie seit Juli 1929 aktiv war, im Juni d. J. wiederum passiv geworden, wobei charakteristisch ist, daß diese Änderung sich ausschließlich infolge Verminderung des Exports vollzog, da die Umfange des Imports sich seit Februar d. J. auf niedriger Basis behaupten.

Das Zusammenschrumpfen des Exports ist zum Teil auf die Verminderung der Ausfuhr von Landwirtschaftsartikeln und Erzeugnissen der Landwirtschaftsindustrie zurückzuführen, was im übrigen im bedeutenden Maße eine saisonmaßige Erscheinung ist. Bisher erfolgte die Ausfuhr dieser Artikel im Laufe des vergangenen Herbstes und Winters im Zusammenhang mit der günstigen vorjahrigen Ernte in verhaltnismaßig betrachtlichen Ausmaßen, wodurch die Aktivitat der Handelsbilanz stark vergrößert wurde

Die zweite Hauptursache des starken Rückganges des Exports, der sich in den letzten Monaten bemerkbar machte,

ist die verminderte Ausfuhr von Rohstoffen und Industriehalbfabrikaten, was im engen Zusammenhang steht mit der Verschlechterung der Konjunktur in samtlichen auslandischen Staaten, die die bedeutsamsten Abnehmer polnischer Waren sind. Gerade in Deutschland, in England, Österreich, Tschechoslowakei und vielen sonstigen Landern hat die Depression in den letzten Monaten eine ziemlich erhebliche Vertiefung erfahren. Die ungünstige Gestaltung der Konjunktur im Auslande findet einen nachteiligen Niederschlag in der Wirtschaftslage des Landes, indem die Exportumfange vermindert werden, was wiederum hemmend auf die Produktionsentwicklung, den Beschaftigungsstand und mithin ebenfalls auf die Kaufkraft des Volkes einwirkt.

Ausbau der Produktion.

Wenn mithin die Ausmaße der Industrieproduktion in Polen bereits in den letzten Monaten keine Verringerung zu verzeichnen hatten, trotz der Exportabschwachung, die zurückzuführen ist auf die Verschlechterung der Konjunktur im Auslande, so beweist dies, daß die Verhaltnisse auf dem Inlandsmarkt die Veranlassung zu der Tendenz geben, die Produktion auszubauen. Demnach könnte man, sofern die Ausmaße der Bautatigkeit, die von öffentlichen Mitteln finanziert wird, nicht zum Schluß der Saison vermindert werden, mit Rucksicht auf die gesteigerten Umsatze im Inlande sowie die Besserung des Standes der Liquiditat, die diesmal anscheinend einen dauerhafteren Charakter hat, erwarten, daß die Depressionsphase im Herbst d. J. in ihr letztes Stadium tritt, das sich durch die Tendenz auszeichnet, die Ausmaße der Industrieproduktion auszudehnen.

So weit das Konjunkturinstitut.

Aus seinen Feststellungen geht hervor, daß in den hinter uns liegenden 6 Monaten dieses Jahres die Lage unserer Wirtschaft sich um nichts gebessert, eher noch verschlechtert hat. Der gegenwartige Zustand ist gekennzeichnet durch ein

allgemeines Abwarten,

in das die Wirtschaft hineingedrangt worden ist. Man wartet auf die Ernteergebnisse, auf die Besserung der Weltkonjunktur, auf die Belebung des Inlandsmarktes. Man wartet ferner auf die Ratifizierung der verschiedenen Handelsverträge, vor allem des Handelsvertrages mit Deutschland und auf die so dringende Steuerreform, die leider scheinbar ad acta gelegt worden ist. Uns scheinen die optimistischen Hoffnungen, mit denen die offiziellen Stellen schon das ganze Jahr über die Wirtschaft zu trösten versuchen, verfehlt. Soll wirklich eine Wendung zum Besseren kommen, so muß sich der Staat selbst dazu entschließen, energisch die Initiative zu ergreifen, um seine Wirtschaft vor dem vollkommenen Verfall zu bewahren. Denn der gegenwartige Zustand des Abwartens kann und darf nicht andauern; er führt mit furchtbarer Konsequenz dem Ruin entgegen!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gesetz über Abzahlungsgeschafte in Vorbereitung.

Das polnische Industrie- und Handelsministerium bearbeitet gegenwärtig einen Gesetzentwurf über den Ratenverkauf. Dadurch hofft man, die komplizierten Rechtskollisionen, die durch die Anwendung des deutschen, österreichischen und russischen Rechtes entstehen, zu beseitigen. Die Neuregelung hat noch insofern ein grosses Interesse, als nach einer amtlichen Enquete des Instituts für Konjunktur- und Preisforschung, in erster Linie Artikel des ersten Bedarfs von dem Ratenhandel umfasst sind.

Neue Geldwucherverordnung.

Der bisher 12% jährlich betragende Höchstzinssatz bei Kreditgeschaften der Banken (Spar- und Darlehnskassen usw.) ist mit Wirkung vom 16. Juli 1930 an auf 11% jährlich herabgesetzt worden. Nur bei laufenden Vertragen, bei denen am 16. Juli die laufenden Zinsen noch nicht erhoben wurden, dürfen die bisherigen Zinsen (12%) bis zum nachsten Zahlungstermin, spatestens jedoch bis zum 31. Juli forterhoben werden. Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Banken bestehen.

Die Geschaftszeit der Friseurladen.

Das Innenministerium hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass kein Gesetz bestehe, welches zur Verlangerung der Zeit des Offenhaltens der Friseurgeschafte und zur Oeffnung derselben an Feiertagen ermachtige. Die Friseurgeschafte dürfen nur in der letzten Woche vor Weihnachten und Ostern langer offen gehalten werden. Kürzlich begab sich nun eine Delegation von Friseuren unter Führung des Abgeordneten Idzikowski zum Minister Skladkowski, um das langere Offenhalten der Friseurladen zu erwirken. Minister Skladkowski ausserte sich dahin, dass er sich in dieser Angelegenheit mit dem Arbeitsministerium verstandigen wolle. Bei dieser Gelegenheit betonte der Minister, dass in den Friseurgeschäften eine musterhafte Sauberkeit herrschen solle und die hygienischen Vorschriften peinlich beobachtet werden müssen.

Einmalige Beihilfe an die Unfallrentner.

Die Unfallableilung der Landesversicherungsanstalt in Posen zahlt, wie uns mitgeteilt wird, an Personen, die Unfallrenten beziehen, eine einmalige Beihilfe in Hohe einer Monatsrente. Diese Beihilfe wird von den Postamtern gegen besondere Bescheinigung am 1. August an Rentenempfanger ausgezahlt, die auf die laufende Rente für August Anspruch haben. Die betreffenden Personen müssen also den Postamtern am 1. August zwei Bescheinigungen vorlegen: eine Bescheinigung auf die laufende Rente für August und die zweite für die einmalige Beihilfe in derselben Hohe.

Steuerwesen und Monopole.

Steuern im August.

7. August. Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw. 7 Tage nach Zahlung des Gehalts.
11. August. Bezahlung der Versicherungsbeitrage für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat.
15. August. Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen I.–V. Kategorie, sowie der freien Berufe.
19. August. Ueberweisung der Arbeitsversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarząd Główny Funduszu Bezrobocia, Warschau, für den verflossenen Monat.
27. August. Zahlung der Lokalsteuer für das laufende Quartal.

Ausserdem sind die den Steuerpflichtigen gestundeten oder in Raten zerlegte Steuern zu zahlen.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Lebensmittelgrosshandel und Umsatzsteuer.

„Der Absatz von Lebensmitteln des 1. Bedarfs ausschliesslich an kleinere Kaufleute in kleineren Mengen, auf Grund eines Handelspatentes II. Kategorie, ohne ordnungsmassig geführte Handelsbücher unterliegt dem 1prozentigen Steuersatz, im Sinne des Art. 7 Abs. 1c) des Gesetzes vom 15. Juli 1925."

Entscheidung des Obersten Verwaltungsgericht vom 16. Mai 1930 Reg.-Nr. 1656/28.

Eine Entscheidung grundsätzlicher Art, mit weitgehender Bedeutung für die Handelskreise, beim Handel mit Lebensmittel des 1. Bedarfs, hat das Oberste Verwaltungsgericht erlassen:

In der Praxis haben die Steuerbehörden sich nicht daruber orientiert, wie der Begriff des Grosshandels bei der Frage des Umsatzsteuersatzes aufzufassen ist, angesichts der Unterschiedlichkeiten der Bezeichnung im Art. 7, 1 b), Abs. 3 u. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1925 einerseits und in der Tarifanlage zum Tarif dieses Gesetzes anderseits. Wahrend die Anlage zu Art. 23 zum Grosshandel den Verschleiss von Waren aller Art hauptsachlich in grösseren Partien und hauptsächlich an Kaufleuten und Industrielle rechnet und zum Detailhandel den Verschleiss derselben Ware aber in kleineren Mengen sowohl an Kaufleute wie auch an Verbraucher, so bezeichnet der Art. 7 des Gesetzes als Grosshandel den Absatz von Waren ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle, staatliche und kommunale Unternehmen, zwecks Weiterverkauf, weiterer Produktion oder Exploitation, wobei als Grundbedingung zur Anerkennung des Grosshandels die Verpflichtung zur Führung ordnungsmassiger Handelsbücher besteht.

Auf Grund dieser Differenzierung des Gross- und Detailhandels in der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes und Begriffs „Grosshandel" im Sinne des Art. 7 des Gesetzes entsteht bei den Finanzbehörden sehr oft die Frage, wie bei der Anwendung des Steuersatzes zu verfahren ist, falls der betreffende Handel Merkmale gemass Anlage zu Art. 23 des Detailhandels und gemass Art. 7 des Grosshandels aufweist. Falls namlich der betreffende auf Grund eines Handelspatents 2. Kategorie geführte Handel, der das Recht zum Verkauf in kleineren Mengen an Kaufleute sowie an Konsumenten hat, tatsachlich doch nur ausschliesslich an Kaufleute verkauft: findet dann für den Detailhandel der 1prozentige Steuersatz Anwendung oder der ½-

prozentige, der für diese Artikel im Grosshandel vorgesehen ist, falls er den Erfordernissen des Gesetzes über Handelsbücher genüge tut oder schliesslich der 2prozentige für den Grosshandel vorgesehene Steuersatz, der keine ordnungsmassige Bücher führt.

Nun entschieden die Finanzbehorden zu der letzteren Auffassung, indem sie in diesem Handel auf Grund der Bezeichnungen des Art. 7 des Gesetzes, der bei der Frage der Anwendung des Steuersatzes im Sinne des § 24 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz allein massgebend ist, den Charakter eines Grosshandels mit Lebensmittel sehen, der jedoch ohne Erfüllung der Bedingungen für ordnungsmassige Handelsbücher geführt wird und legen den 2prozentigen Steuersatz auf.

Dieser Ansicht und Praxis hat sich jedoch das Oberste Verwaltungsgericht entgegengestellt in der Erkenntnis, dass ein solcher Handel bezüglich der Anwendung des Steuersatzes zwar die Behandlung laut den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes verlangt, jedoch unter Wahrung einer genügenden Beachtung der Bestimmungen der Anlage zu Art. 23 des Gesetzes, der schliesslich mit dem Art. 7 überhaupt nicht in irgend einem Zusammenhang stehen würde. Bei einer Beachtung dieser Artikel kann es sich jedoch ergeben, dass ein Handelsunternehmen, von dem die Rede ist, einerseits eine Klassifizierung als Detailhandel beachten, anderseits bezüglich des Steuersatzes den für den Grosshandel vorgesehenen Normen des Art. 7 unterliegt. Wenn man nun diese beiden Hinweise vergleicht, so gelangt man zu der Erkenntnis, dass ein solcher Handel, obwohl Detailhandel, den ½prozentigen Steuersatz für Grosshandel mit Lebensmitteln geniessen muss, falls er ordnungsmassige Handelsbücher führt und falls er solche nicht führt, dass er das Recht auf den Steuersatz behalt, der ihm als Detailhandel zusteht, d. h. auf den 1 prozentigen Steuersatz. Eine andere Auslegung, die die Finanzbehorde anwendet und noch Handelsunternehmen mit dem 2 prozentigen Steuersatz belegt, ist, wenn auch mit Rücksicht auf den einfachen Fall, falsch, dass auch nur ein einziger Verkauf seitens dieses Handels unmittelbar an die Verbraucher genügen würde, wozu unzweifelhaft infolge seiner Klassifizierung er das Recht hat, um den 1 prozentigen Steuersatz kraft dieses Gesetzes bereits geniessen zu können. Man kann auch nicht annehmen, dass der Gesetzgeber erst von einem solchen rein zufalligen und unbedeutenden Umstand die Anwendung der steuerlichen Ermassigungen beim Handel mit Lebensmitteln des ersten Bedarfs abhangig machen wollte. Es ist eher anzunehmen, dass gerade eine entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers, namlich der weitesten Ausdehnung der steuerlichen Ermassigungen auf dem Lebensmittelhandel über die Vernünftigkeit dieser Gesetzbestimmungen entscheiden konnte.

Im Sinne dieser Ausführungen hat das Oberste Verwaltungsgericht den eingangs erwahnten Rechtsgrundsatz festgelegt.

II. Preisnachlass und Steuer.

Das Oberverwaltungsgericht befasste sich letztens mit der Frage der Anwendung des Gewerbesteuergesetzes auf die sogen. Bonifikate, d. s. die Preisnachlasse, die der Verkäufer einer Ware dem Käufer gewahrt.

In dieser Hinsicht hat das Oberverwaltungsgericht bei einer früheren Entscheidung folgendes festgestellt:

Trifft der Verkaufer mit dem Kaufer die Verabredung, dass die Ware in einem bestimmten Zeitraum unter dem Normalpreise abgegeben wird, so kommt für die Umsatzbesteuerung lediglich der niedere Preis in Betracht, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welchen Preis die Faktur lautet. Belanglos ist die Art der Bezeichnung der Bonifikate in den Handelsbüchern sowie der Zeitpunkt, wo der Preisnachlass gewahrt wurde, wobei es lediglich darauf ankommt, dass dieser Zeitpunkt in das Steuerjahr fallt, in welchem das Geschäft zustandekam.

In der Angelegenheit, die neulich zur Entscheidung stand, stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass im Handelsverkehr Falle von Warenpreisnachlassen vorkommen, die irrtümlich für Bonifikate angesehen werden und somit nicht unter die im Schlussabsatz des Art. 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 enthaltene Bestimmung fallen, wonach Bonifikate vom Umsatz in Abzug gebracht werden konnen. Zu solchen für die Abzugsfahigkeit nicht in Frage kommenden Formen gehören die Preisermassigungen, die den Abnehmern gemass einer Produzentenskala, deren Höhe sich nach der Menge der gekauften Ware richtet, gewahrt werden und in den Fakturen nicht zum Ausdruck kommen. Derartige Nachlasse tragen den Charakter der Verkaufsunkosten in Form einer Umsatzprovision, die auf Absatzerweiterung abzielt und daher nicht als Bonifikation im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. (Urteil Nr. 6513/29).

III. Gesetz und Ausführungsvorschriften über die Exportversteuerung.

Gegenstand der Verhandlung vor dem Obersten Verwaltungsgericht war folgende Angelegenheit:

Sowohl die Bemessungs- als auch die Berufungsbehörde haben nicht die von einem Exporteur ihnen vorgelegten Frachtbriefe als vollgültig zur Feststellung der Exportumsatze anerkannt, da § 9 der Ausführungsvorschriften zum Gewerbesteuergesetz in solchen Fallen Belege aus Handelsbüchern vorsieht.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat deshalb folgenden Standpunkt eingenommen:

Das Gesetz vom 15. Juli 1925 befreit im Art. 3, Punkt 15 den Export von Fertig- und Halbfertig-Fabrikaten aller Art von der Umsatzsteuer, schreibt jedoch nicht die Art vor, wie die erfolgte Ausfuhr nachgewiesen werden soll. Im § 6 der Ausführungsvorschriften hat das Finanzministerium angeordnet, dass Exportumsätze mit Hilfe von ordnungsmassig geführten Handelsbüchern nachgewiesen werden müssen und die Ausfuhr durch Vorlage der Zolldeklarationen im Original oder in der Abschrift. Infolge Mangel an gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Nachweise, kann man diese Verordnung nicht in dem Sinne auffassen, als ob der die Umsatzsteuer-Befreiung nachsuchende Steuerzahler sich ausschliesslich Handelsbücher und Zolldeklarationen bedienen muss, um die Exportumsatze und die erfolgte Ausfuhr nachzuweisen.

Der Gesetzgeber hatte augenscheinlich die Starkung des Exports von Fertig- und Halbfertig-Fabrikaten zu Gunsten des Landes überhaupt im Auge und insbesondere die Anhaufung von auslandischen Valuten und die Aktivisierung der Handels- und Zahlungsbilanz.

Man kann deshalb als sicher annehmen, dass der Gesetzgeber, der dem Export sehr weitgehenden Berechtigungen vor anderen zuerkannt hat, besonders bezüglich der Befreiung von der Umsatzsteuer, nicht gleichzeitig die Erlangung einer solchen Vergünstigung durch Einführung erschwerender Bedingungen erschweren wollte wie z. B. durch die Führung von Handelsbüchern und so einer grossen Anzahl von Unternehmen zum Schaden des Exports die Erreichung dieser Vergünstigungen sogar ungünstig machen wollte.

Wenn trotz aller dieser Prämissen der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, irgend einen näher bezeichneten Nachweis zu fordern, so hätte er im Art. 3, Punkt 15 ausdrücklich den Steuerzahler zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet, wie er dies z. B. beim Grosshandel im Art. 7 getan hat.

Daraus kann man schliessen, dass die erwähnte Vorschrift der Ausführungsverordnungen, sofern sie dem Geiste des Gesetzes entsprechen soll, nicht ausschliessen kann die Beweisführung mit allen verfügbaren Mitteln seitens des Steuerzahlers. Die Behörde hat also die Verpflichtung, in jedem Falle zu prüfen, ob der erbrachte Nachweis durchgeführt werden kann, und die Ergebnisse des Nachweisverfahrens zu berücksichtigen. Die völlige Ausserachtlassung von Frachtbriefen als Nachweismittel für die erfolgte Ausfuhr an I. Instanz sowie der Mangel einer Auseinandersetzung mit den Ansichten und Vorbehalten, die der Steuerzahler bei der Berufungsbehörde vorgebracht hat, stellen also eine Ueberschreitung des Gesetzes dar und ebenso eine Verletzung gegen die Rechtmässigkeit des Steuerverfahrens.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neuregelung der Eierausfuhr.

Durch eine im Dz. Ust. (Nr. 44, Pos. 378) erschienene Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 1928 über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern in einer Reihe von Punkten abgeändert, von denen die wichtigsten folgende sind:

Zu § 1: Die Firmen, die aus dem Register der Exportunternehmen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften gestrichen wurden, können erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Streichungsdatum an erneut ins Register eingetragen werden.

Zu § 2: Eine Abschrift der Eintragung ist unverzüglich dem Industrie- und Handelsministerium zu übersenden.

Zu § 7: Der Verarbeitungsraum muss durch eine feste Wand von anderen Räumen getrennt sein. Das Personal muss mindestens aus 2 Personen bestehen.

Zu § 9: Frische und saubere zur Ausfuhr bestimmte Eier sind nach folgenden Gattungen zu sortieren:

1. 1000 Eier im Gewicht von über 45 bis 48 kg einschliesslich unter Beibehaltung eines Durchschnittsgewichts von 46 bis 47 einschliesslich, 2. im Gewicht von über 48 bis 51 kg mit einem Durchschnittsgewicht von 49 bis 50 kg, 3. über 51 bis 54 bzw. 52 bis 53 kg, 4. über 54 bis 57 kg bzw. 55 bis 56 kg, 5. über 57 bis 62 bzw. 58.5 bis 60.5 kg, 6. über 62. In jeder Eiergattung dürfen sich höchstens 12% Eier befinden, deren Gewicht nicht dem Gewicht der betreffenden Gattung entspricht.

Zu § 10: Eier, die in der Frühlings- und Sommerzeit (April bis August) einen Luftraum in Höhe von nicht mehr als 5 mm aufweisen und den sonstigen Bedingungen entsprechen, können als Extraeier bezeichnet werden.

§ 14 bestimmt die Art der Kennzeichnung der Versandkisten, im besondern die Grösse der Nummern und Zeichen (kg, Buchstaben D und M, Bezeichnungen „Frigor", „Cale", „secunda", „Extra", „Polska" usw.).

Zu § 15: Die Grundsätze für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit durch den Hauptinspektor (mit dem Sitz in Warschau) und die Inspektoren werden vom Industrie- und Handelsminister festgesetzt.

Zu § 16: Die Kontrolle kann ausnahmsweise bereits auf dem Wege zur Zollabfertigungsstelle vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass die Ausfuhr gegen die Vorschriften verstösst. In diesem Falle können die Aufsichtsorgane den Transport anhalten, die Untersuchung muss alsdann binnen 24 Stunden erledigt sein.

Aus der Anlage zur Verordnung ist zu ersehen, wie die Stirnseiten der Kisten zu kennzeichnen sind. Alle Bezeichnungen müssen in blauer Farbe angebracht werden.

Die Verordnung ist am 1. d. Mts. in Kraft getreten.

Verzollung nach dem Rohgewicht.

Gemäss Art. 8 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel über den Zolltarif Dz. U. R. P. Nr. 51 Pos. 314 vom Jahre 1920 „werden alle diejenigen Waren nach dem Rohgewicht verzollt, deren Zollsatz den Betrag von 10 Zloty für 100 kg nicht übersteigt". Auf Grund einer Verfügung vom 22. 9. 1929 wurde die Verzollung nach dem Rohgewicht dann vorgenommen, wenn der auf die Ware tatsächlich angewandte Zollsatz 10 Zloty für 100 kg nicht überstieg, ohne Rücksicht darauf, ob es ein gewöhnlicher, ein Vertragszollsatz oder der Satz einer besonderen Erleichterung war. Somit wurden auch diejenigen Waren nach dem Rohgewicht verzollt, bei denen der autonome Zollsatz zwar 10 Zloty pro 100 kg überstieg, die jedoch infolge ihrer Herkunft und ihres Ursprunges aus Handelsvertragsstaaten einen niedrigeren Zollsatz genossen, der auch tatsächlich bei der Verzollung Anwendung fand.

Eine solche Zollbehandlung der Waren aus Vertragsstaaten musste als Härte empfunden werden, da dieselben Waren, wenn sie aus Nichtvertragsländern stammten und deshalb der 10 Zloty übersteigende autonome Zollsatz für sie in Frage kam, nach dem Reingewicht und nicht nach dem Rohgewicht verzollt wurden.

Daraus ergab sich also eine unterschiedliche Behandlung derjenigen Waren, deren autonomer Zollsatz 10 Zloty überstieg, während der für Handelsvertragsstaaten geltender Zoll unter der Grenze von 10 Zloty pro 100 kg blieb, so dass also solche Waren, wenn sie aus Vertragsstaaten kamen, nach dem Rohgewicht verzollt wurden, während nur das Reingewicht als Bemessungsgrundlage für die Verzollung angenommen wurde, wenn sie aus Nichtvertragsstaaten stammten.

Das Finanzministerium hat nun hierin Wandel geschaffen und bestimmt, dass in Zukunft nicht der wirklich angewandte, sondern der gewöhnliche Zollsatz des autonomen Zolltarifs massgebend sei, der am Tage der Anmeldung der Ware zur Zollabfertigung gilt.

Fortan sind nunmehr z. B. folgende Waren nach dem Reingewicht zu verzollen, obwohl der tatsächlich angewandte Zollsatz weniger als 10 Zloty pro 100 kg beträgt:

Fester und flüssiger Fischleim Pos. 43/1, der aus einem Vertragslande stammt (Vertragszollsatz 8.45 Zloty), Töpferwaren, ohne Muster und Verzierungen (Pos. 74/5 a), die mit dem Vertragssatz von 7.50 Zloty verzollt werden; konzentrierte Salpetersäure und Nitrosesäure (Pos. 108 P. 4a), die die Ermässigung von 75 Prozent geniessen (Zollsatz 9.75 Zloty).

Zollbehandlung in Warenproben.

Nach einem Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums an sämtliche Zollbehörden, können Warenproben für nachstehende Sämereien: Klee, Luzern, und andere Futtermittel, mit einem Gewicht von unter 100 gr zur freien Einfuhr nach Polen ohne Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse eingeführt werden.

Der Einfuhrzoll für Treiböle.

Der Einfuhrzoll für Treiböle ist sehr beträchtlich erhöht worden. Gasolin (Naphthaäther) und Benzin werden mit 50 Zloty (früher 16) verzollt, Naphtha mit einem spezifischen Gewicht über 0,790 bis 0,840 mit 32 Zloty (11), Treiböle und Paraffinöl mit einem spez. Gewicht über 0,840 bis 0,855: 20 Zloty (11).

Die in Nr. 44 des Dz. Ust. (Pos. 377) erschienene Verordnung ist am 21. Juni d. Js. in Kraft getreten.

Zolltarifentscheidungen.

Nach den Entscheidungen des warenkundigen Beirates beim Finanzministerium sind zu verzollen:

Nutria-Pelzfelle nach Pos. 56 P. 2b);

Gehärtete Felle je nach den Angaben in den von den Empfängern vorgelegten Untersuchungsbescheinigungen beeidigter Chemiker nach Pos. 51 P. 1b) oder P. 6c) mit dem Vorbehalt, dass im Falle nachträglicher Anwendung einer Position mit höherem Satz der Fehlbetrag gedeckt wird;

Teppichläufer aus farbiger Jute mit Beimengung von Tierhaaren und Baumwolle nach Pos. 203;

Kragen und Manschetten für Damenkleider, aus Baumwolltüll oder merzerisiertem Baumwollmusselin mit aufgenähten Glasperlen, nach Pos. 207 P. 2: 100% gemäss Pos. 209 P. 3a);

Garne und Schnüre aus Manila, Sisal oder Kokosfasern mit Genehmigung des Finanzministers nach dem ermässigten Satz, Aloegarne und -schnüre nach Pos. 190 P. 7;

Puderquasten aus Baumwollsamt mit einer Einlage aus Baumwollwatte nach Pos. 189 — 10% für die Besäumung; sonstige Puderquasten nach der Art des Gewebes;

Ohrenbinden aus gefärbtem Baumwollgewebe, gesäumt mit angenähten Bändern nach Pos. 188 P. 2 — 10%;

Lederschuhwerk mit abdichtendem Rand aus andersfarbigem Leder an der Sohle nach Pos. 57 plus Zuschlag gemäss Anmerkung;

Damenhalbschuhe aus gekraustem Leder nach Pos. 57 P. 3, solche Schuhe ohne Einpressungen und Dessins nach Pos. 57 P. 1;

Staubsaugerbürsten je nach der Ausführung nach Pos. 46 P. 2a) oder b);

Bilder, Ansichten u. dergl., einfarbig, mit unbedruckter Rückseite, im Ausmass 156 × 115 mm, mit einem eine gedruckte Ueberschrift tragenden weissen Rande, der ein Bild von 132 × 82 mm Grösse umschliesst, nach Pos. 178 P. 1b) 1; auf Papier gedruckte Bilder, Ansichten u. dergl., zur Herstellung von Postkarten durch Bedrucken der Rückseite und Zuschneiden auf die vorgeschriebene Masse, nach Pos. 178 P. 4 (das Postabkommen sieht als Höchstmass 148 × 105 mm, als Mindestmass 100 × 70 mm vor).

Zollblüten

Im „Illustr. Kurjer Codzienny" lesen wir die folgenden, sehr bezeichnenden Ausführungen: „Wozu ist die polnische Zollbürokratie fähig? Herr Eduard Sch., Gründer der Alpinarien, der durch Unterstützung des Ministeriums nach dem Ausland fuhr, um für den botanischen Garten der Jagiellonischen Universität in Krakau eine Sammlung lebender Pflanzen aus den Alpen zu bringen, reiste unbehindert durch alle Staaten. Erst bei der Einfuhr nach Polen wurde ihm, trotz Vorweisung aller amtlichen Bescheinigungen, der ganze Transport zerworfen und derartige Schwierigkeiten gestellt, dass deren Bewältigung einige Tage schwieriger Bemühungen kostete.

Ein anderes Blümchen aus dem Strauss der polnischen Zollpraktiken. Eine Schmetterlingssammlung auf Nadeln, die für 43 tschechische Kronen von der Firma Reitter in Opawa gekauft wurde, verzollte man nach dem bestehenden Zollsatz von 390 pro 100 kg, was 9.60 Zloty betrug, denn es wurde der Zoll für den Holzkasten berechnet. Eine Reklamation half nichts. Im Zusammenhang damit veröffentlichte nun die Firma Reitter zum Lob Polens folgendes: „Von allen Ländern Europas und Amerikas ist Polen das einzige Land, welches für trockene Insekten, die keinen Handelswert besitzen, einen Zoll erhebt."

Ein anderes Blümchen. Ein Transport lebender Meertiere, der durch einen bekannten Naturforscher nach Polen geführt, wird deswegen angehalten, weil im Eis Salz enthalten ist, desen Einfuhr nach Polen verboten ist. Wir werden diese fahrlässigen Vorgehen der Bürokratie nicht vermehren, die Polen nur lächerlich unter den europäischen Kulturstaaten machen und jedem Bürger das Leben unerhört erschweren.

Solche bürokratische Erscheinungen und fahrlässige Vorgehen, die durch die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und deren unverständliche Auslegung verursacht werden, kommen überall vor. Aber überall ist es dem betreffenden Opfer sehr leicht, Satisfaktion zu erlangen. Es genügt, sich telegraphisch an die höhere Instanz zu wenden, damit die Zentralbehörden, denen doch ausser dem Amt der Liebe Gott auch Verstand gegeben hat, unmittelbar die Angelegenheit untersuchen und sofort (mit gleicher Post telegraphisch) das Nötige veranlassen, was doch im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Leider kann man bei uns lange die Warschauer Behörden stürmen und monatelang warten, bis endlich ein Entscheid in einer brennenden Angelegenheit gefällt wird. Und diese Entscheidung selbst fällt meistens noch ungünstig aus.

Die Zentralbehörden sind taub für die Rufe der Gemeinschaft und blind gegenüber dem Idiotismus der bürokratischen Praktiken. Ja sie mehren noch alle unrationellen Vorschriften, stellen sich allen Aenderungen entgegen. Sie selbst festigen in ihren Untergebenen durch ihre Apathie die Ueberzeugung, dass je mehr Schwierigkeiten man dem Publikum macht, um so mehr für den Staat arbeite.

Wir rufen also: Meine Herren Minister, ihr seit euch doch der Unlogik verschiedener Gesetze, Vorschriften und Tarife bewusst. Ihr lest doch hoffentlich die Zeitungen und erfahrt dadurch die Wünsche und Schädigungen der Gemeinschaft, wie auch die Schwierigkeiten, mit denen diese kämpfen muss. Warum seit ihr blind und taub?

Müssen wir in Polen wirklich durch eine chinesische Mauer vom Ausland getrennt sein? Müssen wir die teuersten Apfelsinen der Welt haben? Muss die Wissenschaft wirklich mit Zoll belegt sein?

Müssen uns die bürokratischen Praktiken das Leben schwer machen? Müssen alle unsere Forderungen wie Erbsen von der Mauer des Bürokratismus abprallen?

Meine Herren Minister, öffnet doch endlich eure Augen und Ohren!"

Messen und Ausstellungen.

Die Leipziger Herbstmesse 1930.

In diesem Herbst findet die Leipziger Messe vom 31. August bis 5. September statt. Die Leipziger Herbstmesse dürfte im grossen und ganzen dasselbe Bild bieten wie die Messe im Frühjahr. Die 40 Messhäuser der Mustermesse in der Innenstadt werden also das universale Warenangebot der deutschen und auch zahlreicher ausländischer Fertigwarenindustrien bringen, während auf der Technischen Messe und Baumesse die Produktionsmittelindustrien ausstellen werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die technischen Ausstellungen auf den Herbstmessen nicht den gleichen Umfang zu haben pflegen wie im Frühjahr, da auf ihnen die Grossmaschinenindustrie und die Grosselektrotechnik fehlen. Dafür wird



Strassenleben in Leipzig während der Messe.

jedoch in diesem Herbst die Baumesse erweitert werden. Mit der Technischen Messe und Baumesse wird wieder eine grosszügige Veranstaltung des Handwerks verbunden sein.

Im Rahmen der Mustermesse wird die Büchermesse eine bedeutende Erweiterung erfahren. Die Reklamemesse, die im Ringmesshaus untergebracht ist, wird eine Sonderausstellung „Jeder kann werben" bringen, die die Reklamemöglichkeiten für den Einzelhandel und das Handwerk zeigen will.

Für den Messebesucher dürfte es noch von Interesse sein, dass er während der Herbstmesse auf dem Ausstellungsgelände der Grossen Technischen Messe und Baumesse auch die IPA, Internationale Pelzfach- und Jagdausstellung besuchen kann, die eine reichhaltige Beschickung aus aller Welt erfährt.

Die diesjährige Königsberger Ostmesse.

Die 18. Deutsche Ostmesse in Königsberg findet vom 17. bis 20. Oktober d. Js. statt. Als besonders bemerkenswert ist hier die „Lehrschau Landmaschine" hervorzuheben, die in diesem Jahre zum ersten Male staatfindet und auf der nicht, wie üblich, die Maschinen wahllos durcheinander stehen, sondern sämtliche Maschinen gruppenweise nach ihrem Verwendungszweck zusammengefasst werden. Weiter weisen wir auf die wie alljährlich gut beschickten Tierschauen der ostpreussischen Züchtereien hin.

In diesem Jahre veranstaltet auch das russische Landwirtschafts-Kommissariat auf der Deutschen Ostmesse eine Ausstellung russischer Exportwaren.

Für das Handwerk besonders interessant ist die Ausstellung von Musterwerkstätten, die als lehrreiche Beispiele für neuzeitliche, rationelle Werkstätteneinrichtung bilden.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der Handelsvertrag mit Rumänien.

Die neue polnisch-rumänische Handels- und Schiffahrtskonvention, die an Stelle des am 1. Juni d. Js. abgelaufenen Handelsvertrages treten wird, wurde in Warschau am 23. Juni d. Js. unterzeichnet; sie umfasst 33 Artikel nebst einem Schlussprotokoll und Anhängen. Gleichzeitig kamen ein Kontingentierungs-, ein Eisenbahnverkehrs- und ein Veterinärabkommen zustande. Die allgemeinen Bestimmungen des neuen Handelsvertrages stützen sich auf dieselben Grundsätze, die in den von Polen mit Frankreich und Deutschland abgeschlossenen Handelsverträgen zum Ausdruck kommen. In einer Hinsicht weicht jedoch das neue Abkommen von der bisherigen Vertragspolitik Polens ab. Polen erkannte nämlich den im rumänischen Zolltarif vom Jahre 1929 aufgestellten Grundsatz an, wonach die Meistbegünstigungsklausel sich nur auf gewisse Warengruppen mit der Massgabe erstreckt, dass dem rumänischen Staate in jedem Einzelfalle als Gegenleistung Zollvergünstigungen gewährt werden. Selbstverständlich hat sich Polen die gleichen Rechte Rumänien gegenüber vorbehalten. Ausserdem hat sich Polen für den Fall, dass Rumänien unbeschränktes Meistbegünstigungsrecht einem dritten Staate zugesteht, ausbedungen, von diesem Recht in gleichem Umfange Gebrauch zu machen.

Ausser dem Meistbegünstigungsrecht sieht der Vertrag für beide Teile eine Reihe von Zollermässigungen vor. Die Liste der polnischen Waren umfasst gewisse Eisen- und Stahlsorten, Zinkblech, Bleiglätte, Kalk, Dachziegel, Bernsteinerzeugnisse, Wachsleinwand und Rübsamen.

Ferner sollen die rumänischen Zuschlagsgebühren für die Einfuhr von gebleichten, gefärbten, bedruckten und emaillierten Artikeln ermässigt werden. Eine für Polen ebenfalls günstige Regelung erfuhren die von Rumänien individuell bewilligten Zollermässigungen für Jutesäcke und gewisse künstliche Düngemittel.

Als Gegenleistung für die Zugeständnisse räumte Polen dem Kontrahenten periodische Zollermässigungen für Obst und Gemüse ein, namentlich für Weintrauben, Nüsse, Pflaumen, Morellen, Melonen, Aepfel und Birnen.

Das eingangs erwähnte Veterinärabkommen normiert vor allem den Transit rumänischer Rinder und Schweine durch polnisches Gebiet.

Die Eisenbahnverständigung berücksichtigt nicht alle von Polen aufgestellten Postulate, führt aber eine Reihe von Erleichterungen herbei, die gegenüber dem bisherigen Zustande einen beträchtlichen Fortschritt bedeuten.

Treten die Handelsverträge ohne den Sejm in Kraft?

Der am 23. Juni d. J. unterzeichnete polnisch-rumänische Handelsvertrag hat wieder einmal die Frage der vorzeitigen Inkraftsetzung vor Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften aktuell werden lassen. Da der Sejm allem Anschein nach vor Oktober seine diesjährige Session nicht beginnen wird, sollen — wie bekannt wurde — der polnisch-rumänische und der polnisch-spanische Handelsvertrag durch eine Regierungsverordnung bis zur Ratifizierung durch den Sejm provisorisch in Kraft gesetzt werden. Sollte dies tatsächlich zutreffen, so erhebt sich die Frage, was mit dem am 17. März d. J. unterzeichneten deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen geschieht. Wird es ebenfalls vor seiner Ratifizierung in Kraft gesetzt werden? In der Tat ist gleich nach dessen Unterzeichnung von polnischer Seite angeregt worden, den deutsch-polnischen Handelsvertrag teilweise sofort in Kraft zu setzen; eine solche Inkraftsetzung des Abkommens nur hinsichtlich einzelner, für Polen günstiger Teile hat Deutschland jedoch abgelehnt. Auf die Ratifizierung wartet noch eine ganze Reihe Handelsverträge mit anderen Staaten (siehe „H. u. G. Nr. 12).

Erhöhte Holzverbandstarife ab 1. August.

In den polnischen Holzwirtschaftskreisen herrscht die Ueberzeugung, dass sich das Warschauer Verkehrsministerium zu einer neuen Hinauszögerung der erhöhten Holz-Verbandstarife über den 1. August hinaus nicht mehr verstehen wird. Es verlautet, dass sich die Eisenbahnverwaltung schon endgültig entschlossen hat, die Verbandstarife unter allen Umständen mit dem 1. August wirksam werden zu lassen. **Das würde eine neue Belastung der Frachtrate im Durchschnitt um mehr als 30 Prozent bedeuten**, was mit Rücksicht auf die jetzige Marktlage von bestimmendem Einfluss für die künftige Gestaltung der polnischen Holzausfuhr sein müsste.

Von vornherein überzeugt, dass der polnische Eisenbahnfiskus jetzt nicht mehr umzustimmen ist, sind die polnischen Holzinteressenverbände bemüht, eine Zwischenlösung herbeizuführen. So ist der Generalrat der polnischen Holzverbände erneut mit der Forderung an das Verkehrsministerium herangetreten, für einen vorübergehenden Zeitraum, etwa bis zu Beginn der neuen Kampagne oder bis zum Winter einen besonderen Ausnahmetarif zu schaffen, der den Uebergang vom bisherigen zum neuen Verbandstarif ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Ausfuhr ermöglichen würde. Sehr zweifelhaft ist jedoch, ob sich das polnische Eisenbahnministerium zu diesem Entgegenkommen bereitfinden wird.

St. Bürokratius regiert . . .

Im Städtchen Tomaszów in Masowien lebt ein Kaufmann namens Weissbart. Dieser hatte eines Tages die leider Gottes allzu oft erlebte Freude, den Steuerboten zu empfangen, der ihm eine Mahnung zur Zahlung der rückständigen Mietssteuer für das Jahr 1929 vorlegte. Der Zahlungsbefehl lautete auf die Summe von — 1 Groschen (einem Groschen). Die Steuerbehörde hatte auch nicht vergessen, die Verzugszinsen zu berechnen, die ebenfalls mit 1 Gr. beziffert waren.

Herr Weissbart ist ein braver Bürger und eine rühmliche Ausnahme unter den Steuerzahlern. Er griff unverzüglich in die Tasche und legte zwei Groschen auf den Tisch des Hauses, wofür ihm der Steuerbote eine umfangreiche Quittung mit der Amtsnummer 21712 aushändigte.

Ordnung muss sein! Selbst wenn die Kosten der Einziehung, der Quittung, der Eintragung das Vielfache des enormen Betrages von einem Groschen betragen, muss die Steuer vorschriftsmässig eingezogen werden! Herr Weissbart beschwerte sich übrigens bitter, dass ihm die Behörde an Verzugszinsen 100% berechnet hat und es verlautet, dass er sie wegen Wuchers verklagen will.

Die Leiter.

Von Fritz Müller, Partenkirchen.

Wie ich als Kaufmannslehrling anfing, hatte ich am ersten arbeitsschweren Lehrtag ein Gesicht. Sprache ich „geschwollen", hiesse ich's Vision. Mein Freund, der lange Gunzelmann, dem ich's erzählte, hiess es eine Schnapsidee.

Mir kam mein Leben vor wie eine Leiter. Ich durfte auf die unterste Sprosse treten. Ueber mir, himmelan bis Wolkenhöhe — Sprossen, Sprossen, Sprossen. Die meisten für mich sicher unersteigbar. Ich werde froh sein müssen, wenigstens ein paar von ihnen zu erklimmen. Jahrelang auf einer ersten Sprosse stehn zu müssen, unter einem nichts als harte Erde — ich schlief nicht gut in jener ersten Lehrnacht.

In der zweiten wusste ich's schon besser: Unter meiner ersten Sprosse waren andere Sprossen, die ich hatte überspringen dürfen, Ausgehersprossen, Aktenklebersprossen, Fuhrknechtssprossen, Putzfrausprossen — wenn mein Blick nach unten mich nicht trog: Die Leiter reichte unter meinen Füssen nicht viel kürzer in die Tiefe, als sie über meinem Kopf sich in den Himmel reckte. In der Mitte stand ich, nicht am Anfang.

Der Sprosse unter mir, der Ausgehersprosse, durfte ich schon sagen: „Dahin gehen Sie, Herr Bröselmann, und dorthin." Neiderfüllte Augen sahen zu mir auf.

Gleich darauf scholl es von der nächsten Sprosse über mir: „Stift, schreiben Sie geschwind das Duplikat zu diesem Primawechsel." Neiderfüllte Augen sahen zu ihm auf, dem Kontokorrentbuchhalter Förtner.

Der Neid verblasste, als ich es über der Kontokorrentbuchhaltersprosse von der Hauptbuchhaltersprosse her befehlen hörte: „Wie lange, Förtner, meinen Sie, dass meine Bilanz auf Ihren Debitorensaldo wohl noch warten soll?"

Noch weiter her kam eine Prokuristenstimme. In der zweiten Lehrnacht träumte mir, einmal würde meine Stimme auch von einer Prokuristensprosse abwärtstönen.

Am dritten Lehrtag hörte ich von fern des Basses Grundgewalt von einer Direktorensprosse. Flugs träumte mir in meiner vierten Lehrnacht, ich selber würde einmal diese tiefe Stimme auf der Höhe haben.

Am nächsten Lehrtag aber wetterte es von einer Generaldirektorsprosse. Zaghaft nur verstieg sich mein nächster Traum in diese Wolkenhöhe, wo man Wolkenwand an Wolkenwand wohl mit dem lieben Gott logierte.

Ich irrte mich. Ueberm lieben Gott näselte die unzufriedene Stimme eines Aufsichtsratspräsidenten. Das war wohl der Leiter Ende.

Ich irrte mich zum zweitenmal. Wir hatten eines Tages Generalversammlung. Ein Mann im Lodenrocke meldete sich zu Wort. „Wer sind Sie, und wieviel Aktien vertreten Sie?" herrschte ihn der Aufsichtsratspräsident an.

„Ich heisse Woltermann und besitze die Majorität des Aktienkapitals."

Ich sah nie auf einer Leitersprosse einen Menschen so zusammenknicken, wie den Vorsitzenden eines Aufsichtsrats.

Mein erster Urlaub kam. Ich kletterte auf einen hohen Berg. Als ich droben ankam, spie eine Bergbahn hunderte von Menschen aus. Sie wollten alle übernachten. Ich natürlich im Touristenhaus. Es war voll. Man gab mir schliesslich im Hotel daneben unterm Dach ein Bett. Auf dem gleichen Speicher schlief das Personal.

Spät hinter Mitternacht ein Poltern auf der Treppe und ein Mädchenschrei. Ich fuhr in meine Kleider, tappte nach der Treppe, knipste eine Lampe an; da lag ein Zimmermädchen, arbeitsübermüdet. Verenkter Knöchel am Fuss, der treppauf, treppab gelaufen war, wenn man den Zimmerdienst in einem Tag addierte: Leichtlich siebenmal die Strecke aus dem Tal zur Bergeshöhe.

Sie konnte keinen Schritt mehr gehen. Ich trug sie in die Mädchenkammer. Kaum dass zwei andre Mädchen drinnen schlafschwer nach uns sahen. Plötzlich brach's aus der Gebrochenen: Weinen, Klagen, Heulen. Ueber dreissigmal habe es aus Zimmer einunddreissig geläutet. Ein Ehepaar darin, schwerreich. Die Frau bequem: „Fräulein, drehen Sie das Licht an, bitte." Wieder Läuten: „Fräulein, öffnen Sie den Warmwasserhahn!" Läuten: „Fräulein, der Hahn tropft noch, bitte." Läuten: „Fräulein, Fifi, das arme Hündchen, stöhnt, geben Sie ihm diese Tropfen ein." Sie machte eine Pause: „Wer", schrie sie plötzlich, „wer — Fifi oder ich — wer ist der Hund, Herr, wer?" Sie machte eine zweite Pause, eine nachdenkliche: „Einer hat's noch schlechter, Herr — ihr Mann."

Unterm Weinen und Erzählen schlief sie ein. Ich schlich hinaus.

Am andern Morgen strahlender Sonnenschein. Ich sah das Zimmermädchen auf dem Bergkamm. Ausgeruht, strahlend wie die Sonne und vergnügt: Einen halben Tag lang dienstfrei.

Wir schauten auf Hotel hinab. Aus dem Tore wälzte sich eine missvergnügte Kugel. Ich schaute Fräulein Grete an: „Nicht wahr, das ist sie?"

Sie nickte, indes der Mann da unten müde hinterherkam. Er trug eine Lodenjoppe: „Woltermann!" entfuhr's mir.

„Sie kennen ihn, den Armen?"

„Allerdings. Er hat die Aktienmehrheit in dem grossen Syndikat Germania —"

„Wie, in welchem meine Mutter Putzfrau ist?"

Ich habe seither allen Leitersprossenneid verloren.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Der positive Korrespondent.

Von **Peter Beeck.**

Zu meinen guten Bekannten zählt der Registrator eines lebhaften Geschäftsbetriebes. Ein stiller, fleißiger Mann mit gutmütigem Gesicht. Sorgfältig erledigt er seine Arbeiten und findet auch in schwierigen Fällen sofort, was gesucht wird. In ruhigen Stunden vertieft er sich manchmal in den Inhalt eines Leitzordners, und dann zeigt sein Gesicht den Ausdruck einer stillen Heiterkeit. Er kümmert sich weniger um das, was in den Briefen geschrieben ist, als um die Art, wie es abgefaßt ist. Mancher Graphologe könnte von diesem unscheinbaren Angestellten lernen, der ohne sonderliche Anstrengung den Geisteszustand der Briefschreiber klar erkennt, von Menschen, die er nie gesehen hat. Und das ist durchaus nicht erstaunlich.

Mein Bekannter hat die Fähigkeit, die man „zwischen den Zeilen lesen" nennt, er versteht es sehr gut, zwischen Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden.

In der Regel übt schon die äußere Form des Briefes auf den Empfänger einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Jeder Geschäftsmann weiß, welche Wirkung durch einen nicht allein teuren, sondern auch guten, gediegenen Kopfbogen zu erzielen ist. Das solide Papier, die Art des Druckes, die ganze Aufmachung führen fast immer zu einem Urteil über die Güte des Absenders. Diesen Umstand nutzte schon mancher Gauner aus, um seine Opfer zu rupfen. Über die Zahl dieser Opfer würde man erstaunt sein, — wenn sie sich alle meldeten.

Nicht allein der gute Kopfbogen, sondern auch eine schöne Maschinen- oder Handschrift, richtig angebrachte Stempel und Unterschriften usw. üben meistens unbewußt die beabsichtigte Wirkung aus. Man wird sich sofort darüber klar, wenn man zwei Briefe von unbekannten Absendern vergleicht: der eine erweckt durch seine tadellose Aufmachung schon ein gewisses Vertrauen. Mindestens werden wir seinen Inhalt einer ernsten Prüfung unterziehen; der andere trägt alle Merkmale der Schlampigkeit, er hinterläßt einen üblen Eindruck und hat die meiste Aussicht, nach dem Durchlesen gleich abgelegt zu werden.

Jeder Kaufmann kennt diese Dinge. Deshalb erübrigt es sich, sie einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen. Der Inhalt eines Schreibens berührt uns mehr. Es würde weit über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, sich mit allen Arten von Briefen zu beschäftigen. Deshalb bleiben wir beim Geschäftsbrief.

Man hat für seine Abfassung verschiedene Grundsätze und Richtlinien aufgestellt, z. B. soll das Wiederholen der Ausdrücke vermieden werden, die Sprache soll leichtflüssig sein u. a. m. Das mag zuweilen zu dem Erfolg des Briefes beitragen; aber ausschlaggebend ist es keinesfalls. Wer annehmen wollte, daß die Ware nur deshalb gekauft wird, weil sie „ergebenst" angepriesen wird, wäre ein schlechter Psychologe. Viele andere Umstände müssen mitwirken, um den Kunden zum Kauf zu bewegen. Auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel.

Ob der Mensch es will oder nicht, sein augenblicklicher Geisteszustand findet seinen Niederschlag in dem, was er schreibt oder diktiert. Es ist wie ein Abklatsch seiner Gedanken; diese geben seiner Ausdrucksweise das Gepräge. Das geht so weit, daß manchmal ohne weiteres ersichtlich ist, was die Maschinenschreiberin bewußt oder unbewußt gedacht hat, als sie die Gedanken eines andern zu Papier bringen wollte. Gewiß entsteht auch durch automatisches Verhören oder Vertippen ein falsches Wort oder ein falscher Buchstabe; aber es kommt doch vor, daß diese Fehlleistung die unbewußte Äußerung eines Wunsches oder einer Meinung ist. Das Unterbewußte im Menschen ist ungemein geschickt in der Art, sich durchzusetzen; es benutzt dabei seltsame Wege, aber es gelangt zum Ziel. — Es kommen da sehr ergötzliche „Tippfehler" vor, und die Maschinenschreiberin ist sehr erstaunt und innerlich belustigt, wenn der Fehler entdeckt wird und sie nun sieht, daß gerade das falsch geschriebene Wort ihren seelischen Zustand blitzartig beleuchtet. Sie würde nicht erstaunt sein, wenn sie sich einmal über die Zusammenhänge klar würde. Der gleiche Vorgang liegt oft dem sogenannten Druckfehler zu Grunde, den man besser „Setzfehler" nennen würde. Diese Fehlleistung wird kurzerhand dem „Druckfehlerteufel" zugeschrieben. Es gibt sehr lehrreiche Zusammenstellungen dieser Art.

In ähnlicher Weise bricht sich das Unterbewußte beim Diktatgeber zuweilen durch Versprechen Bahn, und dann soll es vorkommen, daß der Fehler zu Unrecht auf das Konto der Maschinenschreiberin gebucht wird. — Je mehr beide ihre Gedanken auf ihre Arbeit richten, um so weniger wird das Unterbewußte Gelegenheit finden, zu Tage zu treten, und derartige Schnitzer werden immer leichter vermieden.

Naturgemäß tritt beim Diktat der seelische Zustand des Diktierenden stärker in die Erscheinung. Nehmen wir zunächst einen negativ eingestellten Menschen. Nach den Worten des Amerikaners J. Ralph ist der Gesundheitsgrad eines Geisteszustandes meßbar an der Größe seiner Fähigkeit, die Spannungen, die die Umwelt in ihm auslöst, wieder auszugleichen. Der negativ eingestellte Mensch versteht es nicht allein nicht, diese Spannungen wieder auszugleichen, sondern er verstärkt sie sogar noch durch negatives Denken. Er unterliegt leicht den Einflüssen der Außenwelt; wie ein Schwamm saugt sein Hirn sich mit negativen Eindrücken voll. Geistig beschäftigt er sich viel mit diesen Dingen. Nun hat jeder Gedanke die Neigung, sich zu verwirklichen; er ist schon der Beginn einer Tat. Manches für ihn ungünstige Ereignis, für das dieser Mensch das Schicksal anklagt, ist nicht bloßes Geschehen; er hat dem Vorgang durch sein unzweckmäßiges Denken das Gepräge gegeben, er hat das unangenehme Erlebnis förmlich an sich herangezogen.

> *„ . . . Was Ihr tun sollt, das tut mit Fleiß und Ernst. Wenn man sieht, daß einer einen Willen hat zu einem Ding, so braucht man ihn zu Größerem; sonst läßt man einen ewiglich einen Gaul sein . . . "*
>
> *Aus einem alten Briefe eines Kaufherrn.*

Zwischen kraß negativer und positiver Einstellung bestehen praktisch soviel Grade, wie es Menschen gibt; denn alle sind verschieden. Je mehr das Denken eines Menschen mit Ärger, Verdruß, Sorge, Neid, Zorn, Haß durchtränkt ist, je mehr er sich innerlich für minderwertig hält, um so ungünstiger werden sein Schreiben und sein Diktat sich auswirken: denn dieses Denken sucht und findet darin seinen Ausdruck. Da fallen uns übertriebene Höflichkeitsfloskeln auf, wo sie gänzlich unangebracht sind, Entschuldigungen werden vorgebracht, die besser unterblieben wären. Eine Sache, die man in zwei Zeilen klar und überzeugend hätte vorbringen können, wird in einem zwei Seiten langen Brief breitgetreten, so daß der Leser stutzig wird und sich fragt: „Weshalb wendet man so viel Mühe auf?" Ganz unbewußt mischen sich so viele Ausflüsse der Gedanken in das Diktat und zeigen uns ein mehr oder weniger getreues Bild der Geistesart des Diktierenden. Klarer und deutlicher wird das

Bild, wenn man mehrere Briefe desselben Verfassers durchstudiert. Aber die Möglichkeiten gehen hier noch weiter. Selbst wenn unsere groben Sinne anscheinend nicht vermögen, die subtilen Auswirkungen eines fremden Denkens zu erfassen, erleben wir es häufig, daß wir uns beim Lesen plötzlich in Gedankenverbindung mit dem Absender fühlen; dessen Gedanken, die mit keinem Wort in dem Schreiben ausgedrückt zu sein scheinen, drängen sich uns förmlich entgegen. So kommt es, daß bei solchen Gelegenheiten ohne erkennbare Ursache ein Gefühl der Abneigung uns ergreift, eine unerklärliche Heiterkeit sich uns aufdrängt und dergleichen mehr. Unsere Erkenntnis reicht nicht aus, um diese Erscheinungen und Vorgänge dem bewußten Denken klar zu machen, aber sie sind da und mahnen uns, ihr Wesen zu erforschen.

Der positive Korrespondent ist der Typ des Erfolgsmenschen. Seine Geistesströmungen bewegen sich beständig in der Richtung seines Zieles, das er immer näher rücken sieht. Soweit es sich im Rahmen des Vernünftigen bewegt, gelingt ihm in der Regel das, was er unternimmt, und diese Tatsache bestärkt in ihm immer mehr die Erwartung des Erfolges, der ihm wie selbstverständlich zufällt. Diese Einstellung findet auch ihren Ausdruck in seinen Briefen. Klar und deutlich sind seine Worte, kurz und bestimmt ist sein Ausdruck. Unwillkürlich gewinnt er immer den Dingen die für ihn günstigste Seite ab und schreibt entsprechend. Hat er eine an sich unangenehme Sache mitzuteilen, so weiß er sie in eine Form zu kleiden, die den Leser angenehm berührt und ihm den Gedanken nahelegt, er müsse in dieser Sache unbedingt Entgegenkommen zeigen. Von dem ganzen Brief strömt Selbstvertrauen aus, Tatkraft, der Wille, sich durchzusetzen, kurz: positives Denken. Dieser Mensch nutzt den gewaltigen Einfluß des geschriebenen Wortes für seine Zwecke aus, bewußt oder unbewußt bringt er das Denken des Empfängers in eine für ihn selbst günstige Richtung. Er beschränkt sich nicht auf farblose Mitteilungen, sondern er versteht es, auch die einfachsten Dinge so zu Papier zu bringen, daß selbst hierbei mehr seine Person als die Sache zur Geltung kommt.

Das Konkurrenzverbot für Angestellte.

Die Verordnung über den Arbeitsvertrag der geistigen Arbeiter sieht zwei Arten des Konkurrenzverbotes vor, das gesetzliche für den Fall der Dauer des Arbeitsverhältnisses und das vertragliche für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsvertrages. Beide sind schon in den früher geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit mehr oder minder grossen Abweichungen enthalten gewesen.

Hinsichtlich des gesetzlichen Verbotes besagt der § 9 der angeführten Verordnung: „Es ist dem Angestellten nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Arbeitgebers ein eigenes Unternehmen zu führen. Es ist ihm ebenfalls nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Arbeitgebers Geschäfte, sei es auf eigne oder auf fremde Rechnung durchzuführen, die in den Bereich des Unternehmens fallen, in dem der Angestellte beschäftigt ist."

Diese Bestimmung ist sehr allgemein gefasst und lässt bezüglich einer Reihe von Punkten Zweifel auftauchen, so bei der Frage, wann ist das Verbot für den Angestellten bindend, was ist ein Unternehmen und wann gilt ein Angestellter als „Führer eines Unternehmens", wie ist die Genehmigung des Arbeitgebers zu erteilen und wann gilt sie als erteilt, welche Folgen drohen dem Angestellten, wenn er gegen das Verbot verstösst, und anderes mehr. Zunächst sei bemerkt, dass das Konkurrenzverbot den Angestellten nur während seiner *Tätigkeit bei seinem Arbeitgeber* bindet, nicht dagegen während der *rechtlichen Dauer des Arbeitsvertrages*. Ein Angestellter würde also nicht davon betroffen sein, wenn er während der Kündigungsfrist die Tätigkeit bei seinem Chef bereits aufgegeben hat, sei es durch dessen Verschulden oder durch freiwilligen Verzicht. Eine Ueberschreitung wird es auch nicht sein, wenn ein Angestellter, auch wenn er sich noch in ungekündigter Stellung befindet, diese aber verschoben würde, Vorbereitungen trifft, um ein eignes Unternehmen zu errichten. Allerdings dürfen diese Vorbereitungen nur ihn selbst, nicht aber die später in Frage kommende Kundschaft betreffen. Er wird also wohl einen Laden, Lager oder Büroräume mieten, Einrichtungsgegenstände beschaffen können, nicht dagegen aber Rundschreiben oder Offerten herausgehen lassen dürfen oder schon Verkäufe tätigen, selbst wenn die Lieferung erst für die Zeit nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Dienste vorgesehen ist.

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses fällt *jedes* Unternehmen unter das Verbot. Was ein Unternehmen ist, ist in keinem Gesetze näher definiert. Man kann aber vielleicht unter Zusammenfassung aller Umstände sagen, dass ein Unternehmen vorliegt, wenn jemand eine erlaubte, zum Erwerb betriebene dauernde Tätigkeit ausübt, in der Absicht, aus dieser mittels kaufmännischer, technischer oder handwerksmässiger Kenntnisse und Fertigkeiten einen Gewinn zu erzielen. Ein weiteres Kriterium würde darin zu finden sein, ob ein solcher Betrieb bei den zuständigen Behörden, Gericht, Verwaltungs- oder Steuerbehörden gemeldet ist oder aber der Anmeldepflicht unterliegt. Jede künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit würde also ausgenommen sein, auch würden z. B. Musizieren gegen Entgelt nicht darunter fallen. Gleichgültig ist es, ob das Unternehmen durch den Angestellten oder durch einen Beauftragten, wie z. B. die Ehefrau oder Kinder betrieben wird, wenn nur der Betrieb auf den Namen der Angestellten geführt wird. Nicht zulässig würde auch die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft nur als persönlich haftender Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft sein, auch wenn diese einen anderen Geschäftszweig betreiben als der Arbeitgeber des Angestellten.

Eine Beteiligung als Kommanditist oder Aktionär kann man dagegen nicht als unzulässige Konkurrenz betrachten, wohl aber die Tatsache, dass jemand eine A.-G., die in demselben Geschäftszweig tätig ist, leitet.

Unzulässig würde auch die Beteiligung an einer G. m. b. H. derselben Branche sein, ja eventuell sogar die vorübergehende Hergabe eines Darlehns an eine Konkurrenzfirma. Im übrigen ist hier zu beachten, dass es nicht nur ein Geschäft derselben Branche sein, sondern dass es auch in derselben Art und Weise betrieben sein muss. Eine Kurzwarengrosshandlung und ein Detailgeschäft für Kurzwaren würden also keine Konkurrenzgeschäfte sein.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich auch wohl mit genügender Klarheit, was unzulässige Einzelgeschäfte der Angestellten im Sinne der Verordnung sein würden. Hervorgehoben sei aber noch, dass bei einem grösseren Unternehmen, in dem Abteilungen verschiedener Art bestehen, nicht bloss die Geschäfte derjenigen Abteilung zu verstehen sind, in welcher der Angestellte gerade tätig ist, sondern dass das Konkurrenzverbot für den Angestellten sämtliche Arten von Geschäften umfasst, die das Unternehmen betreibt.

Ein Verstoss gegen das Konkurrenzverbot liegt, wie das Gesetz besagt, nur vor, wenn von dem Angestellten *ohne die Genehmigung des Arbeitgebers* ein Geschäft betrieben oder Einzelgeschäfte der eben erwähnten Art getätigt werden. Mit seiner Einwilligung sind sie daher erlaubt. Die Einwilligung kann formlos und auch stillschweigend erteilt sein. Erfährt ein Arbeitgeber, dass ein Angestellter ein Unternehmen unter eigenem Namen betreibt, oder teilt ihm dieser mit, dass er ein einzelnes Geschäft in seinem Geschäftszweige abschliessen wollte, so kann man eine stillschweigende Genehmigung annehmen, wenn nicht binnen einer angemessenen Frist Widerspruch von dem Arbeitgeber erhoben worden ist. Besonderes gilt für den Fall, wenn ein Unternehmen jemanden einstellen will, von dem es weiss, dass er ein eignes Unternehmen betreibt. Wird nicht sofort bei der Anstellung die Einstellung des Betriebes ausdrücklich vereinbart, so wird man auf jeden Fall eine stillschweigende Genehmigung des Arbeitgebers unterstellen müssen. Ob ein blosser Widerspruch genügt, erscheint zweifelhaft. Nicht ganz klar erscheint es auch, ob eine bereits erteilte Genehmigung zurückgezogen werden kann. Nach der heutigen Rechtsauffassung, die den Angestellten als den wirtschaftlich schwächer Gestellten begünstigt, wird man eine Zurücknahme im allgemeinen als unzulässig betrachten müssen.

Die Rechtsfolgen, die den gegen das Konkurrenzverbot verstossenden Angestellten treffen, sind in der angeführten Bestimmung nicht erwähnt. Allgemein wird man einen Verstoss nach Art. 32 a) der Verordnung als einen Missbrauch des Vertrauens bezeichnen müssen, die den Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen. Darüber hinaus hatte er dann nach Art. 40 das Recht, Ersatz des entstandenen Schadens jeder Art zu beanspruchen, da ein Verschulden des Angestellten zweifellos vorliegt. Die Art des Schadens und die Grundsätze seiner Berechnung zu behandeln, würde hier zu weit führen und soll daher eventuell einem späteren Artikel vorbehalten bleiben. Erwähnt sei zum Schluss nur noch, dass nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches früher der Arbeitgeber berechtigt war, statt des Schadenersatzes zu beanspruchen, dass der Angestellte die für eigne Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Arbeitgebers gemacht gelten liess, bzw. das Recht hatte, die Herausgabe der für fremde Rechnung bezogenen Vergütungen zu verlangen. Dieses Wahlrecht des Arbeitgebers besteht heute nicht mehr. H.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

[illegible]

Ausserordentliche Hauptversammlung am 16. Juli 1930.

Die sommerliche Ferienzeit hatte bewirkt, dass sich nur eine im Verhaltnis zu dem sonst so zahlreichen Besuch kleine Anzahl Mitglieder in der Grabenloge eingefunden hatte. So wurde, da die erste Versammlung nicht beschlussfahig war, von dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Handelsredakteur Baehr, gemass den Vorschriften der alten Satzung eine zweite Versammlung eröffnet, die die Tagesordnung reibungslos erledigte. Nach dem vom Vorsitzenden erstatteten Geschaftsbericht, aus dem hervorging, dass der Verband auch in dem abgelaufenen Vierteljahr trotz der ungünstigen Sommerzeit nicht geruht hatte, — mehrere Buchführungs- und Sprachkurse, gesellschaftliche Veranstaltungen und vor allem die gelungene Theateraufführung am 3. Juni sind ein überzeugender Beweis dafür, — wurden die neuen Abmachungen mit dem Verband für Handel und Gewerbe sowie die neue, allen Mitgliedern zugestellte Satzung und die Geschaftsordnung einstimmig angenommen. Das Programm des Verbandes für den Herbst sieht ausser mehreren Theateraufführungen, die berufen sind, eine Lucke in unserem kulturellen Leben auszufullen, und verschiedenen gesellschaftlichen Veranstaltungen, vor allem e r n s t e B i l d u n g s a r b e i t vor, deren Programm, vom Vorsitzenden vorgetragen, die Billigung der Versammlung fand. Nach Erledigung mehrerer kleinerer Angelegenheiten wurde die Versammlung gegen 11 Uhr geschlossen.

Briefkasten des Verbandes Deutscher Angestellter

Zu Frage 5 der Nr. 14 des Blattes. Die Antwort scheint nach einigen hier eingegangenen Zuschriften falsch aufgefasst worden zu sein und soll noch erganzt werden. Vorschrift ist, dass in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres wenigstens die Halfte der Angestellten eines Betriebes ihren Urlaub haben sollen. Von dieser Vorschrift kann jedoch abgesehen werden in Betrieben, in denen speziell im Sommer regelmassig die geschaftliche Tatigkeit umfangreicher ist als sonst. Bei Unternehmen, die erst im Sommer ihren „Saisonbetrieb" haben, kann der Prozentsatz der zu Beurlaubenden herabgesetzt werden.

Frage 6. Ich bin am 7. 12. 1866 geboren und die Beträge laut Festsetzung von Berlin und Posen wie folgt in Anrechnung gebracht. Die Betrage sind von mir vom 1. Januar 1913 bis heute ununterbrochen geleistet worden. Demnach habe ich gezahlt für:

1.	38 Monate à 300 zl	zl 11 400
2.	142 „ „ 360 „	„ 51 120
3.	6 „ „ 450 „	„ 2 700
4.	30 „ „ 720 „	„ 21 600
	216 Monate bis einschl. Dezember 1930	zl 86 820

Erhalte ich nach Vollendung des 65. Lebensjahres 80% der Pension?

Antwort. Zunachst sei bemerkt, dass für die unter Ziffer 3 aufgeführten 6 Beitragsmonate nicht ein Grundgehalt von 450 zl, sondern nach Klasse 7 ein Grundgehalt von 420 zl in Anrechnung gebracht wird. Das für die 216 Monate bezogene Jahresgehalt betragt also nur 86640 zl. Die Pension wird berechnet von dem Durchschnittsgehalt samtlicher Beitragsmonate, das in Ihrem Falle 86640 zl : 216 = 401.11 zl ausmacht. Die Pension setzt sich zusammen aus der 40prozentigen Grundrente und dem Rentenzuwachs von ⅙% für alle Beitragsmonate, die der Versicherte über die Zahl 120 hat. Da Sie 216 Beitragsmonate haben, betragt Ihr Rentenzuwachs also 96 × ⅙ = 16%. Sie haben demnach Anspruch auf eine Pension von 40% + 16% = 56% des durchschnittlichen Monatsgehaltes von 401.11 zl, das sind **225.22 zl.**

Diese Pension steht Ihnen nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu.

Frage 7. Sind die Rechte des Angestellten gegen die staatliche Angestellten- und Invalidenversicherung gewahrt, wenn zwar die Anmeldung des Versicherungspflichtigen ordnungsgemass erfolgte, der Arbeitgeber aber mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand blieb?

Antwort. Mit der ordnungsgemassen Anmeldung sind die Versicherungsansprüche des Angestellten in jedem Falle gewahrt. Rückstandige Beitrage werden durch die Versicherung vom Arbeitgeber zwangsweise eingetrieben, gleichgültig, ob dieser den Anteil des Angestellten vom Gehalt abgezogen hat oder nicht. Wird die Anmeldung gar nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, so macht der Arbeitgeber sich strafbar und ist ausserdem der Versicherung und dem Angestellten für jeden entstandenen Schaden haftbar. Die Rechte des Angestellten werden in diesem Falle von der Versicherung wahrgenommen.

Kaufmanns Sang

als er leise weinend seinen Laden schloss.

(Nach bekannter Weise.)

Du hast Monopole und Zölle,
Hast einen Hafen am Meer,
Du hast Fabriken und Banken,
Regierung, was willst Du noch mehr?

Du ziehst gewaltige Steuern,
Die gibst Du aus für das Heer,
Kaufst viel Kanonen und Sabel,
Regierung, was willst Du noch mehr?

Mit Deinen schonen Steuern
Hast Du mich gequält so sehr
Und hast mich zugrunde gerichtet, —
Regierung, was willst Du noch mehr?

L.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Wer darf ein Handwerk betreiben?

Diese Frage scheint durchaus klar zu sein: das Recht auf Betreiben eines Handwerks steht in erster Linie allen denen zu, die im Sinne der in den einzelnen Teilgebieten noch von früher her verpflichtenden Gesetze vor Inkrafttreten des polnischen Gewerbegesetzes, das ist vor dem 15. Dezember 1927, ein Handwerksunternehmen legal führten.

Nach Inkraftsetzung des erwahnten Gesetzes aber können dieses Recht nur diejenigen Personen erwerben, die bei Anmeldung der Aufnahme eines selbstandig geführten Handwerksunternehmens den Gewerbebehörden 1. Instanz vorlegen, a) einen Meisterbrief oder b) ein Zeugnis über ein abgelegtes Gesellenexamen sowie den Nachweis einer mindestens 3jahrigen Berufspraxis als Geselle, oder c) das Zeugnis eines Militarmeisters, und zwar im Sinne des Art. 145 des Gewerbegesetzes. Außerdem haben das Recht auf selbstandige Führung eines Handwerks alle, die eine der technischen Schulen absolviert haben, welche in der Verordnung des Ministers für Handel und Industrie vom 14. Dezember 1927 (Dz. Ust. Nr. 118/27, Pos. 1014) angeführt sind. Nun könnte es scheinen, als wenn damit das Register derjenigen Personen, die auf Grund des Gewerbegesetzes selbstandig ein Handwerk führen dürfen, erschöpft sei. Es verhalt sich tatsachlich jedoch anders. Das Gesetz bestimmt, daß ein Unternehmen nach dem Tode des betreffenden Handwerkers auf Rechnung der Witwe oder minderjahriger Kinder weitergeführt werden kann. Hinsichtlich der Witwe macht das Gesetz die Einschränkungen, daß ihr die Weiterführung des Unternehmens nur dann erlaubt ist, wenn sie von ihrem Mann nicht rechtmaßig und als schuldiger Teil geschieden war oder auch nicht von der Erbschaft ausgeschlossen wurde. Das Recht zur Weiterführung des Unternehmens verliert die Frau außerdem, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Auf Rechnung minderjahriger Kinder darf das Unternehmen nur bis zu deren Volljahrigkeit geführt werden. In beiden Fallen muß das Unternehmen aber von einer Person geleitet werden, die den Erfordernissen des Art. 145 des Gewerbe-

gesetzes entspricht Wo ein Handwerker eine Filiale unterhalt, muß ihr Leiter gleichfalls eine Person sein, die den Erfordernissen des Art. 145 des Gewerbegesetzes entspricht.

Der Gesetzesauslegung maßgebender Behörden zufolge können auch juristische Personen (Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw.) ein Handwerkspatent zur selbstandigen Führung eines Handwerks erhalten Auch diese Handwerksbetriebe müssen einen Leiter haben, der denselben Erfordernissen entsprechen muß, wie der Handwerker, der sein selbstandiges Handwerksunternehmen beginnt. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das Handwerkspatent von den Behörden auf die Firma ausgestellt wird, und nicht auf den Leiter des Handwerksunternehmens, sind Umgehungen und Mißbrauche des Gesetzes leicht möglich. Nicht allein, daß in Zeiten günstiger Konjunktur bei einem bestimmten Handwerkszweig das Kapital juristische Personen zur Ausnutzung dieser Konjunktur bilden wird, wird außerdem noch die Kontrolle hinsichtlich der Person, die den Handwerksbetrieb leitet, unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Damit wäre das Register derjenigen Personen, die zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes ermächtigt sind, erschöpft. Außerdem darf Handwerk aber völlig legal als Nebenbetrieb oder als Heimarbeit betrieben werden Hier gibt es nun so viele Falle und in so verschiedenartigen Formen, daß es schwierig ist, die Frage im Rahmen dieses Artikels zu erschöpfen. Es ist aber doch notwendig, daß die Gesamtheit der Handwerker über diese Art handwerklicher Arbeit orientiert ist, um ihre eventuelle Ungesetzmaßigkeit feststellen zu können.

Zunachst soll das Handwerk als Nebenbetrieb erörtert werden. In Betracht kommen hierbei fast ausschließlich Fabriken. Als Beispiel: bei einer Brauerei besteht eine Schlosserwerkstatt, die alle in den Bereich des Schmiedehandwerks, der Schlosserei, der Drechslerei und des Installateurwesens fallenden Arbeiten ausführt. Da die Schlosserei in diesem Falle kein „selbstandiges" Unternehmen ist und nur aus dem Grunde besteht, weil die betreffende Brauerei sie sich für eigenen Bedarf eingerichtet hat, deshalb ist zu ihrer Führung kein Handwerkspatent erforderlich und ihr Leiter braucht nicht den Erfordernissen des Art. 145 des Gewerbegesetzes zu entsprechen. Der Schlosserei ist es jedoch nicht gestattet, Arbeiten für andere Personen auszuführen, da es sich in diesem Falle um unrechtmäßige Ausübung eines Handwerks handeln würde Wenn die Brauereileitung die Absicht hat, in ihrer Schlosserei Lehrlinge auszubilden, so dürfen solche nur dann eingestellt werden, wenn der Leiter der Schlossereiwerkstatt Meister ist. In einem solchen Falle unterliegen die Lehrlinge den Vorschriften, die über die Ausbildung von Handwerkslehrlingen erlassen wurden. Mit dem Lehrling muß ein Lehrvertrag geschlossen werden und dieser in der Handwerkskammer oder in der Innung registriert werden, sofern der betreffende Meister Mitglied einer Innung ist. Die Lehrlinge haben dann die Berechtigung, sich nach beendeter Lehrzeit einem Gesellenexamen zu unterziehen.

Soweit es sich um Ausübung des Handwerks in der oben geschilderten Weise handelt, das heißt als Nebenbetrieb, ist es für das selbständige Handwerk keineswegs schadlich. Denn die Ausübung eines Handwerks im Rahmen eines anderen Unternehmens für dessen eigenen Bedarf und auf dessen eigene Rechnung macht es sogar unmöglich, dem Handwerk Konkurrenz an anderen Stellen zu bieten, da das der eigentlichen Bestimmung des bestimmten Unternehmens zuwiderlaufen würde. Im übrigen ist gerade in diesen Fallen das Gesetz so klar und eindeutig, daß eine andere Auslegung gar nicht möglich ist.

Ähnlich stellt sich die Lage dar, wenn in einem Handwerksunternehmen mehrere Handwerksarten ausgeübt werden. Ein Beispiel: ein Schmied unterhält eine Stellmacher-, Tapezier- und Lackierwerkstatt und stellt alle Arten von Gefährten her. Dem Schmied ist es gestattet, alle Arbeiten auszuführen, die für die Beendung des bestimmten Gegenstandes notwendig sind, in diesem Falle der Gefahrte, und zwar ohne besondere Genehmigung. Es ist einem solchen Handwerker jedoch nicht gestattet, solche Arbeiten unmittelbar für Abnehmer zu leisten, die nicht zu seinem Beruf gehören, also Stellmacher-, Lackier- oder Tapezierarbeiten. Es ist ihm gestattet, Schmiedereparaturen, selbst auch Stellmacherreparaturen durchzuführen, sofern das bestimmte Gefährt in seiner Werkstatt beendet, also beschlagen und lackiert wird. Nicht gestattet ist es dem erwahnten Handwerksmeister jedoch, das Gefährt lediglich zum Lackieren oder zur Ausführung der Tapezierarbeiten anzunehmen Das ware die illegale Ausübung eines Handwerks und damit strafbar.

Verhältnismäßig am unklarsten verhalt es sich mit der Ausübung der sogenannten Heimarbeit. Im Sinne des Gesetzes ist Heimarbeit eine produzierende Erwerbstatigkeit, die als Nebenarbeit und ausschließlich mit Hilfe von Personen ausgeführt wird, die zur Familie oder zu den hauslichen Angestellten gehören. Wir haben diese Angelegenheit bereits eingehend in Nr. 5/6 der „Zeitschrift des Wirtschaftsverbandes" von diesem Jahr, und zwar unter der Überschrift „Gewerbesteuer und Heimarbeiter" behandelt, behalten uns aber vor, in nachster Zeit noch einmal die Frage im Sinne der obigen Ausführungen zu behandeln.

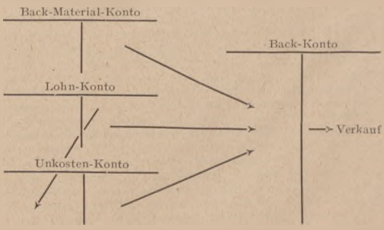
Die Buchführung im Bäckereibetriebe.

(Schluß) Von Dr. Karl Rößle.

Das Backkonto ist aber in dieser Form unübersichtlich; die am Ende eines Jahres auf ihm vorzufindenden Zahlen wurden nur gestatten, den Aufwand und den Erlös des verflossenen Zeitabschnittes einander gegenüberzustellen. Aus diesem Grunde dürfte es schon besser sein, wenn man neben dem Backkonto noch ein besonderes Konto fur Material, Löhne und Unkosten errichten würde.

Die Verbuchung auf den Konten geschehe dann prinzipiell nach folgendem Schema: *)

Das Materialkonto ist das Konto des Lagers. Es wird belastet für alle Einkaufe, wird erkannt, so oft Materialien zur Backstube gebracht werden. Das Backkonto wird für die zum Backen notwendigen Materialien belastet.



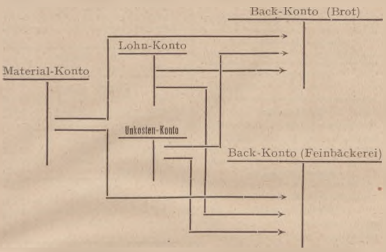
*) Die Konten sind hier zum Zwecke einer besseren Darstellung und ihres Zusammenwirkens nicht nach amerikanischer Methode aufgeführt.

Das Lohnkonto wird für alle Bruttolöhne einschließlich Meisterlohn **) belastet. Der Pfeil vom Lohnkonto nach dem Backkonto zeigt an, daß am Ende eines Monats bzw. Jahres das Lohnkonto nach dem Backkonto abzuschließen ist.

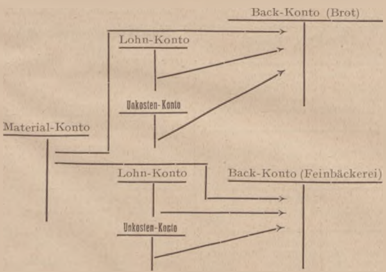
Das Unkostenkonto ist durch den Pfeil mit dem Lohnkonto verbunden, wodurch angedeutet werden soll, daß vor Abschluß des Lohnkontos nach dem Backkonto zuerst die unproduktiven Löhne nach dem Unkostenkonto abzuführen sind.

Bei vorstehender Kontengliederung ist es einem kleineren oder mittleren Backereibetrieb schon eher moglich, über seine Betriebsgebahrung einen Überblick zu gewinnen.

Backereibetriebe mittlerer Größe, die neben der Brotbackerei noch eine Feinbackerei betreiben, haben großes Interesse, zu wissen, wie die einzelnen Abteilungen rentieren und ob die eingeleiteten Maßnahmen zu wirtschaftlicher Betriebsführung von Erfolg begleitet sind. In diesem Falle konnte folgende Kontengliederung vorgeschlagen werden:



oder



Aus diesen kurzen Ausführungen ist erkennbar, nach welchen Grundsätzen die Kontenorganisation zur Darstellung der betriebswirtschaftlichen Vorgange vorzunehmen ist.

Allerdings muß vor einer Übertreibung gewarnt werden, denn auch Zeit und Kosten zur Führung einer Buchhaltung sind zu berücksichtigen. Sind sie im Rahmen eines Backereibetriebes zu groß, so konnen die aus der Kontengliederung erwachsenden Vorteile sehr schnell in Nachteile umgewandelt werden.

Die taglichen Geschaftsvorfalle eines Backereibetriebes treten in sehr großer Haufigkeit auf. Fortgesetzt finden Einnahmen und Ausgaben statt. Alle diese Betrage in das amerikanische Journal zu buchen, ware verfehlt und zu zeitraubend. Hier muß ein Kassenbuch zur Unterstützung eingeführt werden, das vielleicht für den vorhin genannten Backereimittelbetrieb folgende Organisation aufweisen dürfte:

Einnahmen **Kassenbuch** Ausgaben

Datum	Text	Brot		Feinback		Verschiedenes		Privat		Gesamt		Datum	Text	Unkosten		Haushalt		Verschiedenes		Gesamt	
		zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr			zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr

Am Ende des Tages werden die Einnahmen und Ausgaben zusammengezahlt, nach Prüfung des Bestandes die Übertragung der Betrage in das amerikanische Journal (manchmal auch Kolonnenbuch genannt) vorgenommen. Je nach Organisation des Kassenbuches ist eine Übertragung der Einnahmen und Ausgaben mehr oder weniger einfach. Ein Kassenbuch, das nur eine Einnahmen- und Ausgabenspalte hat, erfordert taglich eine Zusammenziehung der jeweiligen Betrage, wie sie auf die einzelnen Konten zu verbuchen sind. Kassenbücher, die wie amerikanische Journale beschaffen sind und deshalb eine sofortige Verteilung der Einnahmen und Ausgaben gestatten, liefern am Ende des Tages ohne weiteres die auf die Konten zu übertragenden Betrage.

**) Der Meisterlohn wird zweckmäßigerweise auf das Lohnkonto bzw. Unkostenkonto verbucht. Alle übrigen Mehrentnahmen zur Bestreitung des Haushaltes sind auf Privatkonto oder direkt auf Kapitalkonto zu verbuchen. Diese Verbuchung ist deshalb vorzuschlagen, damit der Meister ein richtiges Bild über die tatsächlichen Betriebsausgaben gewinnt. Die dann auf Privatkonto verbuchten Beträge sind keine Betriebsausgaben, sind Vorwegnahmen des Gewinnes bzw. Kapitalverzehr.

Wie komme ich zu meinem Gelde?

Man muss es nur verstehen! Ein Kaufmann, namens Modche Perel, in Rokitno, hatte langere Zeit hindurch von einem andern, namens Gorensztejn, in Równo, Waren bezogen und diese auch ziemlich regelmassig bezahlt. Doch die Beziehungen erfuhren eine Trübung, als Perel mehrere Wechsel, die er Gorensztejn gegeben hatte, zu Protest gehen liess. Der letztere brach daraufhin verstimmt den Geschaftsverkehr ab, bekam aber seine Wechsel nicht bezahlt. Perel, der nun in Bedrangnis war, wandte sich nach einiger Zeit persönlich an ihn, bat ihn um Entschuldigung und versprach, alle Wechsel einzulösen. Gorensztejn solle ihm doch wieder Waren liefern, die er per Nachnahme bezahlen wollte.

Nach einiger Zeit erhielt auch Perel ein grosseres Paket, für das er den Nachnahmebetrag sofort entrichtete. Wie gross war aber sein Erstaunen, als er anstatt der erwarteten Waren in dem Paket nur Ziegelsteine fand, und obendrauf die von ihm ausgestellten Wechsel! Wutentbrannt schrieb er an Gorensztejn einen Brief mit der Drohung, die Angelegenheit der Polizei zu übergeben. Darauf kam folgende Antwort: „400 zł waren Sie mir schuldig, 378 zł haben Sie für das Paket bezahlt, die übrigen 22 zł schenkte ich Ihnen. Die protestierten Wechsel waren in dem Paket. Bleiben Sie gesund und suchen Sie sich anderswo Dumme, aber nicht in Równo. Ihr sehr ergebener Gorensztejn."

Lösung des Silbenratsels.

Nichts halb zu tun, ist edler Geister Art.

1. Notariat. 2. Industrie. 3. Christmond. 4. Tabakmonopol. 5. Sorte. 6. Handelsregister. 7. Anweisung. 8. Lore. 9. Brindisi. 10. Zinsfuss. 11. Unikat. 12. Tratte. 13. Unternehmer. 14. Nota. 15. Inventur. 16. Soliditat.

Welcher Verbandskollege kann mir eine Skizze bzw. Anleitung zur Anfertigung von **Pressplatten mit Gasheizung** liefern? 350 × 350 mm). L. 9.

Grosses Unternehmen in Częstochau sucht **deutschen Korrespondenten.** Freie Station und 250 Złoty Gehalt. L. 11.

Eisenwarengeschäft in grösserer Stadt Pommerellens, seit über 100 Jahren bestehend, steht sofort zum Verkauf. L. 12.

„Topfdichter" (uszczelniacz)

Jeder kann damit durchlochte Töpfe selbst reparieren. Billiger und haltbarer als Reparatur durch Löten! Zu kaufen in Eisen- und Haushaltungsgeschäften. Ludwig Werner, Poznań, Słowackiego 34 III.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

※ ※ ※ ARBEITSMARKT ※ ※ ※

Stellengesuche.

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (582, 555.

Kontoristin,
gute Rechnerin, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. (668, 667, 645, 635.

Kontorist (636
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung.

Stärkemeister
von sofort im In- und Auslande. In nur allergrößten Werken 17 Jahre im Fach tätig. In Herstellung allerfeinster Ware und rationeller Schlammverarbeitung leiste unter Garantie zufriedene Arbeit. Prima Zeugnisse stehen zu Verfügung. (637

Stenotypistin (647
sucht von sofort Stellung. (639

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung (640

Kaufmann
aus der Lebensmittelbranche sucht von sofort Stellung. (646

---

593) **Elektrotechniker** (622
sucht von sofort Stellung. (515

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Wächter oder Portier
sucht von sofort Stellung (576

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (585
618, 621, 533, 588

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung (598

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (586
569, 595, 620, 559, 615, 642.

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung (561

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer Fabrik. (558

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

---

564) **Chauffeur** (611, 580
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (648, 531.

Maschinenschlosser (548
sucht von sofort Stellung. (567
(666, 643, 593

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (619

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung. (632

Ofensetzergeselle
sucht von sofort Stellung. (599

Verkäuferin
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (600

Maschinenschlosser oder Dampfpflugführer
sucht von sofort Stellung. (583

Müllergeselle (626
sucht von sofort Stellung (584

---

672) **Tischler** (589
sucht von sofort Stellung. (535

Bote oder Wächter
sucht von sofort Stellung. (516

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Kaufmann
aus der Papierbranche sucht von sofort Stellung. (631

Magazinverwalter, Inkassent oder Verkäufer
s. v. sofort Stellung. (624

Fabrikschlosser
sucht v. sof. Stellung. (627

Hilfslehrer
sucht von sof passende Stellung. (628

Sattler
sucht von sofort Stellung. (630

Expedient (659
oder Lagerverwalter sucht von sofort Stellung. (653, 597, 571

Schlosser (602, 552
sucht von sofort Stellung (574

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (577

Buchhalterin
oder Kassiererin (664
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (649, 592

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (606

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Hofverwalter
sucht von sofort Stellung. (612

Bürogehilfe oder Arbeiter
sucht von sofort Stellung. (613

Hilfsmonteur
sucht von sofort Stellung. (616

Selbständiger Schmied
sucht von sofort Stellung. (617

Gärtnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (591

Bürobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (534

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. (594

Fleischergeselle (634
sucht von sofort Stellung (596

Elektromonteur-Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Junger Uhrmachergehilfe
der zum Elektrotechnik-Fach übergehen will, sucht von sofort Stellung. (587

Maschinenwerkführer
sucht von sofort Stellung. (650

Für ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (652

Buchhalterin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (654

Junger Mann
sucht Beschäftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (655

Für **Lehrersohn**
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht zum 1. Oktober od. später Stellung. (657

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670

Hilfsförster
Deutsch, Polnisch, sucht von sofort Stellung (658

Brunnenbauer (Schlosser)
sucht von sofort Stellung. (554

Gärtnerlehrling
sucht von sofort Stellung (660

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht von 1. X. Stellung. (661

Korrespondent, Buchhalter
Deutsch, Polnisch, Französisch, Russisch, sucht von sofort Stellung. (662

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Junger Uhrmachergehilfe
welcher auch firm in elektr. Schwachstromanlagen ist, sucht von sofort Stellung, Werkzeug vorhanden. (669

Buchhalterin
Stenographie, Schreibmaschine, in Holz- u. Mühlenbranche tätig gewesen, sucht von sofort Stellung (671

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht per 1. X. Stellung (674

Stellenangebote.

Lehrling (5
für Kolonial- und Eisenkurzwarenhandlung von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Kürschnerlehrling
mit guter Schulbildung, Sohn achtbarer Eltern, per 1. Juli verlangt. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e.V., Poznań, ul Skośna 8 (6

Eisengrosshandlung
sucht von sofort einen
Lehrling.
Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e.V., Poznań, ul. Skośna 8. (7

Kontorist(in)
auch Schreibmaschine u. Stenographie, perfekt Deutsch u. Polnisch, gesucht. Bew an d. Verband für H. u. G. Poznań, ul. Skośna 8. (8

Müllerlehrling
v. sofort gesucht. Bew. an den Verband für H. u. G. Poznań, ul. Skośna 8 9

Reisender
der die Möglichkeit hat, mit eigenem Auto die Provinz zu bearbeiten, wird von sofort gegen Fixum und Provision gesucht. Bevorzugt werden Herren aus der Kolonialwaren- und Drogeriebranche. (11